

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Schloß Holte-Stukenbrock

vom 27.März 2021

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte- Stukenbrock und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	610,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	610,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.365,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.093,00	Euro

<b>(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.450,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.160,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Urnenfeld / Nutzungszeit 20 Jahre)	944,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	58,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	58,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) je Grab / Jahr	47,15	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.915,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.227,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	89,44	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	78,15	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einem Findling		
a) Urnenbaumgrabstätte je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.868,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Baumgrab und Jahr	81,40	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2017 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 24,26 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
2. Personalkosten der Friedhofsunterhaltung
3. Sachkosten der Grundstücksunterhaltung
4. Energiekosten
5. Abfallbeseitigung
6. Unterhaltung der technischen Geräte
7. Verbrauchsmittel
8. Ersatz an die Kirchengemeinde
9. Ersatz an den Kirchenkreis
10. Abschreibung, Zinsen
11. Verwaltungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	270,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,00	Euro

c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	740,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	270,00	Euro
e)	Zuschlag für weitere Erdbestattung im Wahlgrab / Sarg	150,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Bereitstellung Dekoration	47,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
Die Gebühren für die Umbettung werden nach Aufwand für die Umbettung berechnet.			

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
Die Gebühren für die Umbettung werden nach Aufwand für die Ausbettung berechnet.			

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	270,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	740,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	270,00	Euro

## § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	93,40	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	30,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00	Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	18,00	Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	27,00	Euro
(10)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsrecht (Verwaltungsgebühr)	60,00	Euro
(11)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro

(12) Ausstellung von sonstigen Urkunden und Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00	Euro
---	-------	------

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Januar 2017 i. d. Fassung vom 27. März 2021.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Januar 2017 i. d. Fassung vom 27. März 2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Januar 2017 in der Fassung vom 23. November 2017 außer Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.03.2021  
Die Friedhofsträgerin  
Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock



*Do. Carsten Holt, Pf.*  
*G. Klein*  
*J. Winkler*



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock  
vom 27. März 2021  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2024 erteilt.

Bielefeld, 15. April 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3206

